

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

Bei den nachfolgenden Regelungen handelt es sich um ergänzende Geschäftsbedingungen zum Lieferantenrahmenvertrag i.S.d. § 2 Ziffer 3 der "Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen" (Stand: 29. März 2018, nachfolgend KoV X). Durch sie werden einzelne Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags konkretisiert bzw. ergänzt. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an das örtliche Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.

Ziffer 1 (Allgemeines)

Es wird klargestellt, dass die Regelungen der KoV X und die Vorgaben der in § 3 Ziffer 1 KoV X genannten Leitfäden auch im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Transportkunde zur Anwendung kommen, soweit dies für einen wirksamen Zugang zum Verteilnetz des Netzbetreibers und für die Durchführung dieses Lieferantenrahmenvertrages erforderlich ist.

Ziffer 2

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Erforderlichkeit einer technischen Ausspeisemeldung ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Transportkunden die Herausgabe von Informationen bezüglich des Abnahmeverhaltens des entsprechenden Letztverbrauchers zu verlangen.

Ziffer 3

"Höhere Gewalt" im Sinne dieser Vorschrift ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

Ziffer 4

Im Zusammenhang mit einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) nach § 7 Ziffer 1 lit. c) aa) des Lieferantenrahmenvertrages vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Anschlussnutzers – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen – auf Verlangen des Transportkunden vor. Voraussetzung für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber ist, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist, der Transportkunde die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft im Sinne des § 294 ZPO versichert hat und der Transportkunde den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

Der Transportkunde hat auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.

2. Der Netzbetreiber wird im Namen des Transportkunden dem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.

3. Der die Unterbrechung verlangende Transportkunde hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung in Verbindung stehenden Kosten gemäß dem zum Zeitpunkt der Unterbrechung/Wiederherstellung aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers zu tragen.

4. Die Unterbrechung wird beim Netzbetreiber seitens des Transportkunden beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft versichert wurden.

Hierfür sind vom Transportkunden insbesondere folgende Angaben zu übermitteln:

- Name des Anschlussnutzers, Adresse der zu sperrenden Entnahmestelle und Zählpunktbezeichnung sowie Zählernummer;
- Grund der Beauftragung zur Unterbrechnung:
- bei Zahlungsrückständen: Dauer der Nichtzahlung, offener Rechnungsbetrag und Angaben zu erfolgten Mahnungen und/oder Unterbrechnungsandrohungen;
- bei sonstigen Vertragspflichtverletzungen: Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung

5. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über das beabsichtigte Datum und die ungefähre Uhrzeit der Unterbrechung. Fällt der Grund für die Unterbrechung vor der Ausführung der Unterbrechung weg, hat der Transportkunde den Auftrag zur Unterbrechnung unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Bei einem Widerruf des Auftrags zur Unterbrechnung vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Termins zur Unterbrechung fällt kein Entgelt für die Unterbrechnung an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Unterbrechung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt.

6. Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen dem Transportkunden und dem Anschlussnutzer zu ermöglichen.

7. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß den Vorgaben der Messzugangsverordnung (MessZV) (in ihrer jeweils gültigen Fassung) und den Regelungen des zwischen dem Netzbetreiber und dem dritten Messstellenbetreiber bestehenden Messstellenrahmenvertrags die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen.

8. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

9. Ist eine Unterbrechung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm eventuell weitere Schritte abstimmen.

Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Unterbrechung trägt der Transportkunde.

10. Über das Ergebnis des Termins zur Unterbrechnung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform.

11. Ist der Netzbetreiber z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Wiederherstellung gemäß dem zum Zeitpunkt der Wiederherstellung aktuellen Preisblatt trägt der Transportkunde.

12. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Transportkunden mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Anschlussnutzers, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt), im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.

Ziffer 5

Es gelten die unter www.gaswerk-illingen.de veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils gültigen Fassung. Derzeit enthalten die Entgelt- und Zahlungsbedingungen folgende Regelungen:

1. Allgemeines

Der Transportkunde zahlt für die Nutzung des örtlichen Verteilnetzes des Netzbetreibers zur Ausspeisung von Gas die Entgelte, wie sie sich aus dem Lieferantenrahmenvertrag bzw. dem jeweiligen unter www.gaswerk-illingen.de veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers ergeben. Für die Abrechnung dieser Entgelte kommen ergänzend zum Lieferantenrahmenvertrag die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr (nachfolgend: reguläre Abrechnungsperiode).

Beginnt bzw. endet das betreffende Lieferverhältnis zwischen dem Transportkunden und dessen Kunden (nachfolgend: Lieferverhältnis) nicht mit dem Beginn bzw. Ende einer regulären Abrechnungsperiode, so gilt der Beginn bzw. das Ende des Lieferverhältnisses auch als Beginn bzw. Ende der betreffenden Abrechnungsperiode (nachfolgend: abweichende Abrechnungsperiode). Eine abweichende Abrechnungsperiode kann einer regulären Abrechnungsperiode voran gehen oder ihr folgen. Eine abweichende Abrechnungsperiode kann einer weiteren abweichenden Abrechnungsperiode voran gehen oder die einzige Abrechnungsperiode sein.

2. Netzentgelte

2.1 Leistungsgemessene Kunden (RLM-Kunden)

Das Netzentgelt für die Belieferung leistungsgemessener Kunden setzt sich zusammen aus einem (Jahres-)Leistungsentgelt, einem (Jahres-)Arbeitsentgelt sowie den Entgelten nach Ziffer 2.3.

2.1.1 (Jahres-)Leistungsentgelt

Die Höhe des (Jahres-)Leistungsentgeltes bemisst sich nach der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Entsprechend dieser Jahreshöchstleistung wird der Ausspeisepunkt in eine Zone/Stufe nach dem jeweiligen Preisblatt eingeordnet.

2.1.1.1 Bestimmung der Jahreshöchstleistung bei regulärer Abrechnungsperiode

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert der in der regulären Abrechnungsperiode aufgetretenen Stundenmengen in kWh/h je Ausspeisepunkt.

2.1.1.2 Bestimmung der Jahreshöchstleistung bei abweichender Abrechnungsperiode

2.1.1.2.1 Einordnung in eine Zone/Stufe

Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode gilt als Jahreshöchstleistung der höchste Wert der in der abweichenden Abrechnungsperiode aufgetretenen Stundenmengen in kWh/h je Ausspeisepunkt.

2.1.1.2.2 Berechnung des (Jahres-)Leistungsentgeltes

Das Leistungsentgelt ergibt sich unter Berücksichtigung der Dauer der abweichenden Abrechnungsperiode im Verhältnis zu einer regulären Abrechnungsperiode (zeitanteilige Berechnung).

2.1.2 (Jahres-)Arbeitsentgelt

Die Höhe des (Jahres-)Arbeitsentgeltes bemisst sich nach der tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogenen Verbrauchsmenge in kWh. Entsprechend dieser Verbrauchsmenge wird der Ausspeisepunkt in eine Stufe nach dem jeweiligen Preisblatt eingeordnet. Diese Verbrauchsmenge ist für den maßgeblichen Zeitraum zu ermitteln.

2.1.2.1 Bestimmung der bezogenen Arbeit/Verbrauchsmenge bei regulärer Abrechnungsperiode

Im Falle einer regulären Abrechnungsperiode ist die reguläre Abrechnungsperiode der für die Einordnung in eine Zone/Stufe maßgebliche Zeitraum.

2.1.2.2 Bestimmung der bezogenen Arbeit/Verbrauchsmenge bei abweichender Abrechnungsperiode

2.1.2.2.1 Einordnung in eine Stufe

Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode ist die abweichende Abrechnungsperiode der für die Einordnung in eine Stufe maßgebliche Zeitraum.
Ergänzende Bedingungen Seite 6 von 8

2.1.2.2.2 Berechnung des Arbeitsentgeltes

Entsprechend der Einordnung nach Ziffer 2.1.2.2.1 wird ein spezifischer Preis in ct/kWh berechnet. Das Arbeitsentgelt ergibt sich durch Multiplikation dieses spezifischen Preises mit der in der abweichenden Abrechnungsperiode tatsächlich bezogenen Verbrauchsmenge.

2.2 Nicht-leistungsgemessene Kunden (SLP-Kunden)

Das Netzentgelt für die Belieferung nicht-leistungsgemessener Kunden setzt sich zusammen aus einem monatlichen/jährlichen Grundpreis (nachfolgend: Grundpreis), einem (Jahres-)Arbeitsentgelt sowie den Entgelten nach Ziffer 2.3.

2.2.1 Grundpreis

Die Höhe des Grundpreises bemisst sich nach der Einordnung des Ausspeisepunktes in eine Zone/Stufe des Preisblattes. Relevant für die Einordnung ist die tatsächlich am Ausspeisepunkt in Anspruch genommene Arbeit/Verbrauchsmenge in kWh. Diese Arbeit ist für den maßgeblichen Zeitraum zu ermitteln.

2.2.1.1 Bestimmung des Grundpreises bei regulärer Abrechnungsperiode

Im Falle einer regulären Abrechnungsperiode ist die reguläre Abrechnungsperiode der für die Einordnung in eine Zone/Stufe maßgebliche Zeitraum.

2.2.1.2 Bestimmung des Grundpreises bei abweichender Abrechnungsperiode

2.2.1.2.1 Einordnung in eine Stufe

Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode ist die abweichende Abrechnungsperiode der für die Einordnung in eine Zone/Stufe maßgebliche Zeitraum.

2.2.1.2.2 Berechnung des Grundpreises

Der Grundpreis ergibt sich unter Berücksichtigung der Dauer der abweichenden Abrechnungsperiode im Verhältnis zu einer regulären Abrechnungsperiode (zeitanteilige Berechnung).

2.2.2 (Jahres-)Arbeitsentgelt

Die Höhe des (Jahres-)Arbeitsentgeltes bemisst sich entsprechend den Regelungen in Ziffer 2.1.2.

2.3 Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Die Höhe der Entgelte für Messung (§ 3 Nr. 26 c) EnWG), Messstellenbetrieb (§ 3 Nr. 26 b) EnWG) und Abrechnung am Ausspeisepunkt ist im Preisblatt separat ausgewiesen. Die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb rechnet der Netzbetreiber nur ab, soweit er Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister ist. Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode wird das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb (sofern diese Dienstleistungen nicht von einem Dritten ausgeführt werden) und Abrechnung zeitanteilig berechnet.

Ziffer 6

1. Abrechnung leistungsgemessener Kunden (RLM-Kunden)

Der Transportkunde zahlt vom Netzbetreiber festzusetzende monatliche Abschläge. Die Endabrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Ablauf der regulären oder abweichenden Abrechnungsperiode.

2. Abrechnung nicht-leistungsgemessener Kunden (SLP-Kunden)

Der Transportkunde zahlt vom Netzbetreiber festzusetzende monatliche (10 Termine ab 01.03 eines Jahres) Abschläge. Die Endabrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Ablauf der regulären oder abweichenden Abrechnungsperiode.

3. Änderung der Netzentgelte

Ändern sich innerhalb einer regulären oder abweichenden Abrechnungsperiode die Netzentgelte gem. § 9 des Lieferantenrahmenvertrages i.V.m. dem Preisblatt, so werden das Leistungsentgelt bzw. der Grundpreis und die Entgelte nach Ziffer 2.3 zeitanteilig nach dem alten bzw. neuen Preisblatt berechnet. Bezogen auf das Arbeitsentgelt ist für die Einordnung in eine Zone/Stufe die in der regulären Abrechnungsperiode am Ausspeisepunkt tatsächlich bezogene Verbrauchsmenge maßgeblich. Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode gelten die Ziffern 2.1.1.2, 2.2.1.2 und 2.3 entsprechend. Die Aufteilung der am Ausspeisepunkt tatsächlich bezogenen Arbeit erfolgt ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Die Abgrenzung erfolgt auf Basis von Gradtagszahlen. Die im Wege der Abgrenzung ermittelte Arbeit wird entsprechend der Regelung in Ziffer 5 (zu § 9 Ziffer 10 des Lieferantenrahmenvertrages), Ziffer 2.1.2.2 und 2.2.2 verrechnet.

4. Konzessionsabgabe

Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden mit dem Netzentgelt für jeden Ausspeisepunkt Konzessionsabgaben in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechende Rückzahlungen muss der Transportkunde dem Netzbetreiber für den betreffenden Ausspeisepunkt einen schriftlichen Nachweis zur Verfügung stellen, dass der Grenzpreis unterschritten ist.

Der Nachweis muss spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Ablauf des Kalenderjahres vorliegen, das für die Berechnung des Grenzpreises jeweils maßgeblich ist. Der Nachweis kann etwa durch ein Wirtschaftsprüferattest erbracht werden. Bezieht ein vom Transportkunden beliefertes Kunde in einem Kalenderjahr mehr als 5.000.000 kWh, so erstattet der Netzbetreiber dem Transportkunden sämtliche für dieses Kalenderjahr und die Belieferung dieses Kunden erhobenen Konzessionsabgaben.

5. Umsatzsteuer

Zu sämtlichen genannten Entgelten und Vergütungen tritt die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.

Ziffer 7

Die Regelung des § 15 des Lieferantenrahmenvertrages gilt für diese ergänzenden Geschäftsbedingungen entsprechend.